Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8633**

16. Wahlperiode 19. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Uwe Barth, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8105 –

Stand und Bewertung der Rentenüberleitung 18 Jahre nach der Wiedervereinigung

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 sind 18 Jahre vergangen. Auf Grundlage des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) wurden die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherten in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1992 in das System der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) überführt. Diese Überleitung hat für die Betroffenen große finanzielle Vorteile gebracht, denn in diesem Rahmen wurden die Renten in den neuen Bundesländern deutlich angehoben. Bis heute fühlen sich aber viele Personen in den Neuen Ländern durch einzelne, spezielle Regelungen der Rentenüberleitung benachteiligt. Die Petitionen, Anfragen und Vorschläge der Betroffenen zur Änderung dieser Sonderregelungen hat die Bundesregierung bisher abgelehnt. Nach Presseberichten möchte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel nun noch in dieser Legislaturperiode im Rahmen einer „DDR-Schlussbilanz" die Hinterlassenschaften der DDR abschließend aufarbeiten und bat die Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU aus den neuen Ländern, eine Liste noch offener Fragen, etwa im Rentenrecht, zu erstellen.

Der meistdiskutierte Punkt aus dem Bereich der Rentenüberleitung ist die unterschiedliche Rentenberechnung in Ost und West. Die Rentenberechnung in neuen und alten Bundesländern unterscheidet sich zum einen durch die unterschiedlichen Rentenwerte Ost/West und zum anderen durch die unterschiedliche Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte Ost/West. Dabei liegt der Rentenwert Ost 12,1 Prozent (2007) unter dem Rentenwert West. Bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte werden dagegen die Löhne in den Neuen Bundesländern um etwa 16 Prozent (2007) hochgewertet (Anlage 10 zum SGB VI). Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung erhält man aufgrund dieser verschiedenen Berechnung im Ergebnis für die Rentenversicherungsbeiträge eines Jahres in den neuen Ländern einen höheren Rentenzahlanspruch als in den alten Bundesländern. Dennoch wird vielfach im Gefühl der Benachteiligung der Beitragszahler und Rentner in den neuen Ländern eine Anhebung des Rentenwerts Ost gefordert. Es stellt sich die Frage, ob die dargestellte, 1992 eingeführte Berechnungsweise, getrennt nach Ost und West, wirklich heute noch angemessen ist und zu öffentlich vermittelbaren Ergebnissen führt oder ob nicht eine einheitliche Rentenberechnung angestrebt werden

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sollte. Denn nach Angaben des Rentenversicherungsberichts 2007 wird sich die Angleichung nur sehr langsam vollziehen, 2011 wird der Rentenwert Ost immer noch 11,8 Prozent unter dem Wert West liegen. Dabei müssten die Interessen der Beitragszahler und Rentner in Ost und West berücksichtigt werden.

Daneben beklagen verschiedene Berufsgruppen aus der ehemaligen DDR, dass Besonderheiten des DDR-Rentenrechts, die ihnen besondere Ansprüche verschafft hatten, nicht ausreichend bei der Rentenüberleitung berücksichtigt wurden. Es stellt sich hier die Frage, ob das Entfallen dieser rentenrechtlichen Sonderregelungen durch das Ziel eines einheitlichen Rentenrechts und die dargestellte Hochwertung der Löhne und damit auch der Renten in den neuen Bundesländern gerechtfertigt werden kann. Folgende Gruppen seien hier beispielhaft genannt, deren rentenrechtlichen Sonderansprüche nicht in das gesamtdeutsche Rentenrecht übernommen wurden:

Angehörige des so genannten mittleren medizinischen Personals verweisen darauf, dass die im DDR-Rentenrecht für diese Gruppe vorgesehenen besonderen Steigerungssätze nicht in die Rentenberechnung nach SGB VI aufgenommen wurden. Für diese Steigerungssätze wurden keine Beiträge entrichtet. Gefordert wird nun eine rentenrechtliche Beachtung dieser Steigerungssätze.

Verschiedene Berufsgruppen der technischen Intelligenz wurden in der DDR nicht in einem Zusatzversorgungssystem berücksichtigt und dieser Nachteil spiegelt sich heute in ihrer Rentenberechnung nach SGB VI wider. Sie fordern, dass auch sie gestellt werden, als ob sie einem Zusatzversorgungssystem in der DDR angehört hätten.

Ehemalige Professoren aus der DDR, die nach 1991 im Dienst übernommen wurden, beklagen, dass ihre Altersversorgung gegenüber den bis 1996 ausgeschiedenen Professoren niedriger ausfällt.

In der ehemaligen DDR geschiedene Personen haben nach DDR-Recht keinen Versorgungsausgleich erhalten. Sie fordern, vergleichbar mit bundesdeutschem Recht behandelt zu werden und ebenfalls zusätzliche Rentenanwartschaften, aus einem nachgeholten Versorgungsausgleich, zu erhalten.

Es gibt daneben zahlreiche weitere Gruppen von Versicherten, die sich von den Regeln des Rentenüberleitungsgesetzes und der Nichtbeachtung ihrer zu DDR-Zeiten festgeschriebenen Ansprüche in ihren Rechten verletzt sehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach den Maßgaben der beiden Staatsverträge zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten hatte sich die Alterssicherung in Ost- und Westdeutschland an einheitlichen ordnungs- und sozialpolitischen Grundentscheidungen zu orientieren. Eine schematische Übertragung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf das Beitrittsgebiet war wegen der Unterschiedlichkeit der beiden Rentensysteme nicht möglich. Die Vorschriften für die Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mussten deshalb dem Interesse der Versicherten an höchstmöglicher Einzelfallgerechtigkeit als auch den Interessen der Verwaltung an einer möglichst praxisnahen Gestaltung und Umsetzbarkeit der Regelungen entgegenkommen. Diesen Anforderungen hat der Gesetzgeber mit dem Renten-Überleitungsgesetz entsprochen. Mit diesem Gesetz sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass das SGB VI in den neuen Bundesländern in Kraft treten konnte. Es war jedoch nicht möglich, rentenrechtliche Elemente, die mit den Grundsätzen der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten nicht vereinbar sind, in das einheitliche Rentenrecht nach dem SGB VI zu übernehmen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat inzwischen viele Klagen entschieden und damit zu größerer Rechtssicherheit beigetragen. Aus dem Untergang der DDR und ihrer Rechtsordnung ergibt sich für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung das Erfordernis, die einschlägigen individuellen Rechts-

positionen nach bundesdeutschem Recht grundsätzlich neu zu begründen. Eine Verpflichtung, an ehemals in der DDR relevante Sachverhalte stets in unverändertem Umfang anzuknüpfen, ist damit nicht verbunden. Vielmehr ist durch die Bezugnahme auf das SGB VI im Einigungsvertrag als Ziel der Überleitung bereits vorgegeben, dass ab dem Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens im gesamten Bundesgebiet das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die Menschen im Beitrittsgebiet in der Regelungssystematik des SGBVI seine anspruchsbegründenden Grundlagen und Grenzen finden wird.

Für die Höhe der Renten im Beitrittsgebiet gilt nach den beiden Staatsverträgen zur Herstellung der Deutschen Einheit der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Wegen des im Vergleich zum Gebiet der alten Bundesrepublik im Beitrittsgebiet erheblich geringeren Lohnniveaus gelten seit Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992 bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland und im Beitrittsgebiet unterschiedliche Rechengrößen (Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze und aktueller Rentenwert). Der aktuelle Rentenwert Ost wurde seinerzeit so austariert, dass das Nettorentenniveau Ost (Verhältnis einer Standardrente aus 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst Ost zum jeweils aktuellen Durchschnittsverdienst Ost) dem Wert in den alten Ländern entsprach.

Um eine nachteilige Wirkung der geringeren Arbeitsverdienste in den neuen Ländern bei einer späteren Rente zu verhindern, werden die für die Bestimmung der Entgeltpunkte maßgebenden Arbeitsverdienste Ost mit einem Hochwertungsfaktor (Anlage 10 zum SGB VI) vervielfältigt. Dieser Hochwertungsfaktor spiegelt den Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt Ost und dem Durchschnittsentgelt West wider. Hierdurch ist sichergestellt, dass ein Durchschnittsverdiener Ost bei Erreichen einheitlicher Einkommensverhältnisse und dann gleich hohen aktuellen Rentenwert auch für davor liegende Beitragszeiten einen gleich hohen Rentenertrag erhält wie ein Durchschnittsverdiener in den alten Ländern.

Beispiel

Das rentenrechtliche Durchschnittsentgelt betrug im Jahr 2006 in den alten Ländern 29 494 Euro und in den neuen Ländern 24 938 Euro. Ein Versicherter aus Hannover hat also im Jahr 2006 mit einem Jahresverdienst von 29 494 Euro brutto einen Entgeltpunkt erworben. Dagegen erreicht im Jahr 2006 ein Beschäftigter in Magdeburg mit einem Jahresverdienst von nur 24 938 Euro ebenfalls einen Entgeltpunkt (Ost). Er wird mit dem Hochwertungsfaktor so gestellt, als ob er 29 494 Euro verdient hätte.

Durch die Hochwertung des Arbeitsentgelts wird erreicht, dass das geringere Lohnniveau in den neuen Ländern nicht zu verfestigten niedrigeren Entgeltpunktpositionen für die Zukunft führt. Damit sich aus den im Hochwertungsverfahren ermittelten Entgeltpunkten (Ost) ein Rentenertrag ergibt, der zu einem jeweils vergleichbaren Niveau von Rente zu Löhnen in den neuen und alten Ländern führt, wird den Entgeltpunkten (Ost) der aktuelle Rentenwert (Ost) zugeordnet, der das jeweils geringere Lohnniveau in den neuen Ländern abbildet. Durch das Zusammenspiel von Hochwertung und aktuellen Rentenwert Ost wird für Rentnerinnen und Rentner mit vergleichbarer Erwerbsbiografie in den alten und neuen Länder ein gleich hohes Rentenniveau hergestellt werden.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Rentenüberleitung im Jahr 2008, insbesondere hinsichtlich der langsamen Angleichung der Rentenwerte und der Löhne in den letzten Jahren sowie der damit einhergehenden Lohnhochwertung nach Anlage 10 zum SGB VI?

3. Ist das 1992 eingeführte System der Hochwertung von Löhnen in den neuen Bundesländern bei gleichzeitig niedrigerem Rentenwert Ost 18 Jahre nach der Einheit nach Ansicht der Bundesregierung ein System, das auch in den nächsten Jahren beibehalten werden sollte?

Die Fragen 1 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ungeachtet der Entwicklung der letzten Jahre ist der Prozess der Angleichung der Löhne und der aktuellen Rentenwerte seit der Wiedervereinigung insgesamt als Erfolg zu bezeichnen. So hat sich das Lohnniveau, und damit auch das für die Berechnung der Rentenanpassung maßgebliche Durchschnittsentgelt, im Zeitraum von 1991 bis heute in den neuen Bundesländern nahezu verdoppelt. Dagegen ist das Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern im gleichen Zeitraum nur um rund 30 Prozent gestiegen. Aufgrund der lohnbasierten Rentenanpassungsformel konnten auch die Rentner in den neuen Bundesländern vom Aufschwung Ost profitieren. Wurde am 1. Januar 1992 jeder Entgeltpunkt Ost noch mit umgerechnet 12,05 Euro bewertet, so erhält ein Rentner aus den neuen Bundesländern zum 1. Januar 2008 für jeden Entgeltpunkt Ost 23,09 Euro.

Die verhaltene Dynamik der Löhne und damit auch der aktuellen Rentenwerte in Ost und West in den vergangen Jahren sind Folge wirtschaftsstruktureller Veränderungen in Ostdeutschland und der konjunkturellen Entwicklung in Deutschland insgesamt. Ein nennenswerter Fortschritt bei der Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost konnte in diesem gesamtwirtschaftlichen Umfeld nicht erzielt werden. Es wäre jedoch verfehlt, aus der Entwicklung der letzten Jahre auf die längerfristige zukünftige Entwicklung bezüglich der Angleichung der Löhne und der aktuellen Rentenwerte zu schließen.

2. Plant die Bundesregierung, den Rentenwert Ost wie bisher gesetzlich vorgesehen über die Lohnentwicklung anzupassen, oder soll er künftig nach einer anderen Methodik schneller an den Rentenwert West angepasst werden?

4. Wann wird es nach Ansicht der Bundesregierung zu einer Angleichung der Rentenwerte in Ost und West kommen, wenn man das heutige System beibehält?

Die Fragen 2 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte folgt grundsätzlich der Lohnentwicklung. Steigen die Löhne in den neuen Bundesländern schneller als in den alten Bundesländern, so kommt es in Folge dessen zu einer Angleichung der aktuellen Rentenwerte. Es ist außerdem gewährleistet, dass der aktuelle Rentenwert in den neuen Bundesländern mindestens im gleichen Umfang steigt wie in den alten Ländern. In welchem zeitlichen Rahmen sich der Angleichungsprozess zukünftig vollziehen wird, kann nicht valide bestimmt werden und hängt im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung in Ost und West ab.

5. Wie rechtfertigt es sich, dass es auch in den alten Bundesländern strukturschwache Regionen gibt, für die aber keine solche Hochwertung der Löhne bei niedrigerem Rentenwert vorgenommen wird?

Richtig ist, dass unterschiedliche Durchschnittslöhne innerhalb Deutschlands kein reines Ost-West Phänomen sind; es gibt auch innerhalb der alten Länder erhebliche Lohnunterschiede. Der Durchschnittslohn (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

lag in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin[1]) im Jahr 2006 bei 27 597 Euro. In den neuen Ländern (ohne Berlin) lag der Durchschnittslohn im Jahr 2006 bei 21 373 Euro und damit bei lediglich 77,4 Prozent des Durchschnittslohns in den alten Ländern.

Dabei liegt das westdeutsche Bundesland mit dem niedrigsten Durchschnittswert (Schleswig-Holstein) mit 92,4 Prozent des Bundesdurchschnitts noch weit vor dem ostdeutschen Bundesland mit dem höchsten Durchschnittswert (Brandenburg) von nur 82,0 Prozent des Bundesdurchschnitts. Zwar zeigt sich auf der regionalen Ebene ein differenzierteres Bild als auf der Ebene der Bundesländer. Das Lohnniveau in den neuen Bundesländern liegt allerdings auch hier heute noch signifikant unter dem der alten Bundesländer. Der Durchschnittslohn in 80 Prozent der westdeutschen Kreise und Städte liegt immer noch deutlich höher als im gesamten Osten.

Der Gesetzgeber wollte mit den Vorschriften zur Ermittlung der Entgeltpunkte (Ost) erreichen, dass die durchschnittlich schlechteren Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet bei Ermittlung der Entgeltpunkte für die dortigen Versicherten berücksichtigt und eine Benachteiligung gegenüber den Versicherten in den alten Ländern durch eine rechnerische Korrektur vermieden wird. Zu diesem Zweck wurde ein Berechnungssystem geschaffen, das pauschal die jährlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet berücksichtigt. Die Höherbewertung der im Beitrittsgebiet erworbenen Entgeltpunkte sinkt damit in dem Maße, in dem die Einkommensverhältnisse sich denen im Westen annähern.

6. Welchen Grund gibt es dafür, dass man für einen gleich hohen Rentenversicherungsbeitrag in den neuen Bundesländern einen höheren Rentenanspruch erhält als in den alten Bundesländern?

Nachteile aus den geringeren Arbeitsverdiensten in den neuen Ländern sollen für die Rentenberechnung nicht auf Dauer wirken. Der Effekt ist vorübergehend.

7. Wie würde es sich nach Ansicht der Bundesregierung auf die Höhe der Renten auswirken, die auf Entgeltpunkten Ost beruhen, wenn der Rentenwert Ost an den Rentenwert West angeglichen würde und zugleich die Hochwertung der Löhne nach Anlage 10 zum SGB VI entfiele?

8. Beträfe dies auch Entgeltpunkte und Renten, die zu DDR-Zeit erworben wurden?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Alle bis zum Inkrafttreten einer dafür erforderlichen Rechtsänderung im Beitrittsgebiet erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften wären durch hoch gewertete Arbeitsverdienste und höhere Bewertung mit dem aktuellen Rentenwert (West) doppelt begünstigt.

Die im Durchschnitt noch immer geringeren Arbeitsverdienste in den neuen Bundesländern würden sich nach einer entsprechenden Rechtsänderung für die spätere Rente verfestigen, weil der geringere Arbeitsverdienst (Ost) für die Rentenberechnung ohne Hochwertung an dem höheren Durchschnittsentgelt (West) gemessen würde. Die Anzahl der Entgeltpunkte würde stärker sinken als

1 Die Aufteilung Berlins auf den West- und Ostteil ist aus statistischen Gründen nicht mehr möglich.

der höhere Rentenwert dies ausgleichen könnte. Der mit der Hochwertung verbundene Beitragsvorteil bei tatsächlicher Lohnangleichung würde entfallen.

9. Wie hoch war nach heutiger Rechtslage die Bruttorente eines Standardrentners (Durchschnittsverdienst, 45 Beitragsjahre) in den neuen Bundesländern im Jahr 2007, und wie hoch wäre sie, wenn man stattdessen für das Jahr 2007 den Rentenwert Ost an den Rentenwert West angleichen und dafür die Hochwertung der Löhne nach Anlage 10 zum SGB VI entfallen lassen würde?

Die Bruttorente eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in den neuen Bundesländern, der 45 Jahre lang den Durchschnittsverdienst Ost verdient hat, betrug beim Rentenzugang zum 1. Januar 2008 1 039 Euro monatlich. Wäre die Hochwertung der Entgelte zum 1. Januar 2007 abgeschafft, gleichzeitig alle neu erworbenen Rentenansprüche mit dem aktuellen Rentenwert West bewertet worden und bliebe es im Übrigen bei der geltenden Rechtslage, so hätte der Arbeitnehmer insgesamt 44 Entgeltpunkte (Ost) und 0,86 Entgeltpunkte erworben. Die Rente würde demnach um rd. 50 Cent je Monat geringer ausfallen.

10. Einen wie hohen monatlichen und jährlichen Rentenanspruch erwarb jemand, der in den neuen Bundesländern im Jahr 2006 sozialversicherungspflichtig arbeitete, dabei 2 500 Euro monatlich verdiente und Anfang 2007 in Rente ging (Rentenanspruch also nur für die Beiträge in diesem einen Jahr 2006, unterstellt die Voraussetzungen für eine gesetzliche Rente seien ansonsten gegeben)?

11. Welchen Rentenanspruch für diese Beiträge im Jahr 2006 erwarb eine Person mit dem gleichen Gehalt, wenn sie in den alten Bundesländern arbeitete?

12. Wie hoch waren die Ansprüche in den beiden vorangehenden Fragen, wenn sie den Verdienst für 2007 und Rentenzugang im ersten Halbjahr 2008 betreffen?

Die Fragen 10 bis 12 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ein in den neuen Bundesländern versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen im Jahr 2006 von monatlich 2 500 Euro erwirbt eine Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die zum 1. Januar 2007 monatlich 27,63 Euro bzw. jährlich 331,59 Euro betrüge. Ein in den alten Bundesländern versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit demselben Bruttoeinkommen im Jahr 2006 würde eine Rentenanwartschaft erwerben, die zum 1. Januar 2007 monatlich 26,58 Euro bzw. jährlich 318,94 Euro betrüge.

Verdient ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Jahr 2007 ein monatliches Bruttoeinkommen von 2 500 Euro, so betrüge die sich daraus ergebende Rentenanwartschaft zum 1. Januar 2008 bei einem Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern monatlich 27,30 Euro bzw. jährlich 327,61 Euro und bei einem Arbeitnehmer in den alten Bundesländern monatlich 26,73 Euro bzw. jährlich 320,71 Euro.

13. Wie hoch ist die Rente eines Versicherten, der jährlich den Durchschnittslohn West verdiente, bzw. 80 Prozent oder 120 Prozent davon, wenn er 18 Jahre lang in den neuen bzw. alten Bundesländern einzahlte und im ersten Halbjahr 2008 in Rente ging?

Für einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ergeben sich nach 18 Jahren Versicherungsbiografie zum 1. Januar 2008 in Abhängigkeit der Einkommenshöhe und des Aufenthaltsorts der Arbeitstätigkeit folgende monatliche Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung:

	Rentenanwartschaft (mtl.) am 1. Januar 2008 nach 18 Versicherungsjahren bei einem Einkommen in Höhe von		
	80 %	100 %	120 %
	… vom Durchschnittsverdienst West		
Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern	444 Euro	555 Euro	666 Euro
Arbeitnehmer in den alten Bundesländern	378 Euro	473 Euro	567 Euro

14. In welchen rentenrechtlichen Bereichen sind noch Verfahren vor welchen Gerichten anhängig von Gruppen, die sich durch die Rentenüberleitung benachteiligt fühlen?

Der Bundesregierung sind folgende Streitverfahren bei deutschen Gerichten bekannt:

Materiell-rechtlich:

- Einbeziehung volkseigener Betriebe, die der staatlichen Forschung dienen, in die AVI (Anlage 1 Nr. 4 zum AAÜG); anhängiges Verfahren B 4 RS 31/07 R,
- Instandsetzung als „Produktion“ im Sinne der 2. Durchführungsbestimmung zur AVItech und damit Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum AAÜG; anhängiges Verfahren B 4 RS 31/07 R,
- Berücksichtigung der Jahresendprämie als Bemessungsgrundlage für die Rentenberechnung (BSG, 23. August 2007 – B 4 RS 4/06 R – sowie anhängiges Verfahren beim BSG – B 4 RS 33/07 R),
- analog: „zusätzliche Belohnung“ u. Ä. im Rahmen des § 256a SGB VI,
- Berücksichtigung zusätzlicher Arbeitsverdienste nach § 256a Abs. 3 SGB VI von mithelfenden Ehegatten von Selbständigen auf Grund der familienrechtlichen Bestimmungen nach dem Familiengesetzbuch; anhängiges Verfahren beim BSG B 5a 78/07 R,
- Anerkennung von Beitragszeiten für z. B. Zeiten des verlängerten Studiums ehemaliger „Leistungs-/Spitzensportler“ nach § 248 Abs. 3 SGB VI, vgl. Urteil des LSG Sachsen-Anhalt v. 18. April 2007 – L 1 RA 289/04 und anhängiges Verfahren beim BSG B 5a/4 R 285/07 B,
- Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG v. 21. Juni 2005 (Vorlagebeschlüsse des SG Berlin vom 9. Juni 2006 S 35 RA 5653/97 W05 und des Thüringer LSG vom 25. Februar 2008 L 6 R 885/05); Az. beim BVerfG: 1 BvL 9/06,

- Entgeltbegrenzung nach § 7 Abs. 1 AAÜG im Rahmen der Vergleichsrente nach § 307b SGB VI, SG Berlin, 3. Mai 2007 – S 13 RA 872/03 –; jetzt anhängiges Verfahren beim LSG Berlin-Brandenburg – L 12 R 727/07,
- Berücksichtigung von unbegrenzten Arbeitsentgelten und -verdiensten in der Vergleichsberechnung nach § 307b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI für Rentenbezugszeiten bis 30. Juni 1993, SG Altenburg S 12 RA 2620/03; jetzt anhängiges Verfahren beim LSG Thüringen L 2 R 293/06),
- Anwendung des Grundfreibetrags „Ost" beim Zusammentreffen einer Rente aus gesetzlicher Rentenversicherung und gesetzlicher Unfallversicherung nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, Anfrage des 13. Senats des BSG an den Großen Senat des BSG im Beschluss vom 29. November 2007 – B 13 RJ 25/05 R.

Verfahrensrechtlich:

- Verletzung des Artikels. 6 Abs. 1 EMRK durch überlange Verfahren bei AAÜG-Fällen, Beschluss des 4. Senats des BSG vom 13. Dezember 2005 – B 4 RA 220/04 B,
- Verbindung von Vormerkungs- und Rentenstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem AAÜG, Urteil des 4. Senats des BSG vom 23. August 2007 – B 4 RS 7/06 R.

Der Bundesregierung sind folgende Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bekannt:

Der EGMR hat am 25. September 2007 insgesamt 12 Beschwerden (Nr. 12923/03)

- gegen die pauschale Umwertung der Bestandsrenten des Beitrittsgebiets nach § 307a SGB VI,
- gegen die Berechnung der Bestandsrenten mit Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach § 307b SGB VI und
- gegen die Abschmelzung der Auffüllbeträge nach § 315a SGB VI

als unzulässig abgewiesen.

Die Entscheidungen zu den Beschwerden zum erhöhten Steigerungssatz im Gesundheits- und Sozialwesen (Nr. 4998/04) und zum erhöhten Steigerungssatz für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn (Nr. 16619/03) sind der Bundesregierung noch nicht bekannt.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Rentenansprüche der ehemals im Gesundheits- und Sozialwesen Beschäftigten seien in zufriedenstellender Weise mit dem Rentenüberleitungsgesetz berücksichtigt worden, insbesondere trotz der nicht übernommenen besonderen Steigerungssätze des DDR-Rentenrechts, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Nach einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit erhielten Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR für jedes Beschäftigungsjahr in diesem Bereich den 1,5-fachen Satz des maßgeblichen Durchschnittsverdienstes angerechnet. Aus einem Jahresverdienst von 7 200 Mark (600 Mark Monatsverdienst) ergab sich aus der Sozialpflichtversicherung grundsätzlich ein Rentenertrag von 6 Mark Monatsrente; für Beschäftigungszeiten im Gesundheits- und Sozialwesen betrug dieser Rentenertrag 9 Mark pro Monat. Vergleichbare Regelungen galten für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post, in Betrieben mit spezieller Produktion sowie für Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee.

Der Gesetzgeber des Renten-Überleitungsgesetzes hat sich seinerzeit gegen eine Übernahme dieser Sonderregelung in das SGB VI entschieden, weil diese höheren Steigerungssätze ebenso wie die Anrechnung von Verdiensten bei der Rentenberechnung, für die Beiträge nicht gezahlt worden sind, mit den Grundsätzen des lohn- und beitragsbezogenen Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind. Die Entscheidung ist durch die BSG-Rechtsprechung bestätigt.

Die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zur Beschwerde über die Rentenhöhe von Krankenschwestern sind inzwischen ausgeschöpft. Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Berücksichtigung des besonderen Steigerungssatzes gerichtete Verfassungsbeschwerden mit Beschluss vom 18. Oktober 2005 nicht zur Entscheidung angenommen (Aktenzeichen: 1 BvR 787/03), weil die Beschwerdeführer durch die angegriffenen Gerichtsentscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften in ihren Grundrechten nicht verletzt seien. Dies gilt sowohl für den Schutz des Eigentums als auch für die Einhaltung des Gleichheitssatzes.

Zuletzt sind Beschwerden zur rentenrechtlichen Bewertung von Beschäftigungszeiten des so genannten mittleren medizinischen Personals von der UN-Menschenrechtskommission abgelehnt worden. Die Einstellung der Verfahren erfolgte bereits auf der Ebene der „Working Group on Communications.

Der Ausgang beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängiger Verfahren bleibt abzuwarten.

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Rentenüberleitung die Rentenanwartschaften und Rentenansprüche der ehemaligen Mitglieder des Balletts der ehemaligen DDR ausreichend berücksichtigt und ihnen eine ausreichende Versorgungslage gewährleistet, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

17. Plant die Bundesregierung hier Änderungen zu Gunsten der Betroffenen?

Die Fragen 16 und 17 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für ehemalige Tänzerinnen und Tänzer gilt ebenso wie für alle anderen ehemals Zusatz- und Sonderversorgten, dass die in der ehemaligen DDR zurückgelegte Erwerbsbiographie einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung findet. Nach dem Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben ehemalige Tänzerinnen und Tänzer damit einen Rentenanspruch, der ihren versicherten Verdiensten bis zur Beitragsbemessungsgrenze entspricht. Auf die Beitragszahlung kommt es nicht an.

Soweit die Frage auch auf den im Einigungsvertrag festgelegten Wegfall der so genannten berufsbezogenen Zuwendungen an ehemalige Tänzerinnen und Tänzer abstellt, die bis zum Renteneintritt gezahlt wurden, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass diese aus staatlichen Haushaltsmitteln finanzierten Sonderzahlungen zum 31. Dezember 1991 in verfassungsrechtlich bedenkenfreier Weise eingestellt werden durften.

18. Sieht die Bundesregierung die Altersversorgung der Professorinnen und Professoren, die nach der Wiedervereinigung im Dienst übernommen wurden und erst nach 1996 in Rente gehen als ausreichend und zufriedenstellend geregelt an, trotz der Tatsache, dass die Betroffenen sich über einen Altersversorgungsgrad von nur 30 bis 40 Prozent gegenüber 70 Prozent ihrer Kollegen in den alten Bundesländern und den ebenfalls besser

versorgten Kollegen, die nach 1990 nicht übernommen wurden, beschweren?

Angesichts der geschichtlich einmaligen Situation haben sich die Vertragsparteien des deutsch-deutschen Einigungsvertrags darauf verständigt, die Alterssicherung für alle in der DDR zurückgelegten Zeiten einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen und nicht den jeweiligen Sondersystemen der alten Bundesländer zuzuordnen (Systementscheidung). Nach der Schließung der Zusatzversorgungssysteme durch den DDR-Gesetzgeber zum 30. Juni 1990 hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber, den Vereinbarungen im 1. Staatsvertrag und im Einigungsvertrag entsprechend, alle in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR unter Beachtung von Vertrauensschutzgesichtspunkten in das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung überführt. Kernziel der Vereinheitlichung des Rentenrechts war es, bei der Rentenberechnung grundsätzlich für alle Versicherten die versicherten Verdienste (bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI) zugrunde zu legen.

Für Rentnerinnen und Rentner sowie für Personen rentennaher Jahrgänge sollte es Vertrauensschutzregelungen geben. Danach war der nach DDR-Versorgungsrecht zu ermittelnde Gesamtversorgungsbetrag solange maßgeblich, wie er die Rente nach dem SGB VI übersteigt. Diese Vertrauensschutzregelungen waren nach dem Einigungsvertrag nur für Rentenzugänge bis zum 30. Juni 1995 vorgesehen. Die besonderen Versorgungszusagen waren vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Grundlagen der DDR, insbesondere des dortigen Einkommensniveaus und der damals in der DDR gültigen Währung abgegeben worden. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber musste eine Lösung finden, mit der die Sozialunion für alle Rentner und Erwerbstätigen der DDR herstellbar war. Dabei war er nicht gehalten, für diejenigen das Versorgungsrecht der DDR über den maßgeblichen Übergangszeitraum hinaus anzuwenden, die Versorgungsversprechen der DDR erhalten hatten, die über das für die Arbeiter und Angestellten allgemein zugesagte Niveau aus Sozialpflicht- und freiwilliger Zusatzrentenversicherung (FZR) deutlich hinausgingen. Den im Einigungsvertrag geregelten Endzeitpunkt für den Vertrauensschutz (30. Juni 1995) hat auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Der Auftrag im Einigungsvertrag an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, die Sozialunion für alle Rentner und Erwerbstätigen der DDR herzustellen, bedeutet zwangsläufig auch eine zeitliche Befristung für die in Anknüpfung an das ehemalige DDR-Versorgungsrecht zu ermittelnden Besitz- und Vertrauensschutzbeträge.

19. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung und plant die Bundesregierung in diesem Bereich Veränderungen zu Gunsten der Betroffenen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom April 1999 auch den 30. Juni 1995, der bereits im Einigungsvertrag enthalten ist, als zulässigen Stichtag für Vertrauensschutzleistungen anerkannt. Damit hat es auch die unterschiedliche Behandlung der Rentenneuzugänge nach dem 30. Juni 1995 und der vom Einigungsvertrag privilegierten Bestandsrentner bestätigt. Im Übrigen sind mit jeder Stichtagsregelung zwangsläufig Ungleichbehandlungen verbunden, die sich im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf die Rentenüberleitung beschränken.

20. Strebt die Bundesregierung eine einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der ehemaligen technischen Intelligenz der DDR an, oder will sie die gegenwärtige Rechtslage bestehen lassen, nach der

grundsätzlich nur für solche Angehörige der ehemaligen technischen Intelligenz der DDR eine Zusatzversorgung anerkannt wird, die auch zu DDR-Zeiten in eine Zusatzversorgung einbezogen waren oder hätten einbezogen werden müssen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Besondere Versorgungszusagen über eine zusätzliche Versorgung der so genannten technischen Intelligenz wurden in der DDR restriktiv vergeben. Auch hoch qualifizierte Beschäftigte konnten sich auf deren Erteilung nicht verlassen und waren, solange sie keine Versorgungszusage hatten, ab 1971 auf die Versicherung ihres oberhalb von 600 Mark monatlich erzielten Einkommens in der FZR angewiesen, um eine Altersversorgung über der (geringeren) Rente allein aus der Sozialpflichtversicherung zu erhalten.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat unter Heranziehung ganz bestimmter, im Versorgungsrecht der DDR enthaltener, formaler Tatbestandsmerkmale eine Möglichkeit der nachträglichen Feststellung einer Zugehörigkeit zu dem von der Versorgungsordnung begünstigten Personenkreis trotz fehlender Versorgungszusage zugelassen. Diese Rechtsprechung führt zur Anrechnung der erzielten Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei der Berechnung der Rente unabhängig von Beitragszahlungen zur FZR.

Die Systematik der Rentenüberleitung sorgt dafür, dass die bei gleichem Einkommen in der DDR bestehenden Unterschiede in der Altersversorgung zwischen Akademikern mit und ohne Versorgungszusage im Wesentlichen nicht weiterbestehen. Versicherte ohne Versorgungszusage, die ihr Einkommen in der FZR versichert haben, erreichen nunmehr eine vergleichbare Altersversorgung wie diejenigen mit einer solchen Zusage. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehoben.

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Rentenansprüche der ehemals in der Braunkohleveredelung der DDR Tätigen im heutigen Rentenrecht ausreichend berücksichtigt werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

22. Plant die Bundesregierung hier Änderungen?

Die Fragen 21 und 22 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Seit 1. Januar 1992 gelten für die Rentenberechnung der ehemals in der DDR bergbaulich Versicherten grundsätzlich die gleichen Maßstäbe wie für alle anderen Angehörigen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die knappschaftliche Rentenversicherung umfasst neben dem allgemeinen Leistungsspektrum der Rentenversicherung auch überbetriebliche Leistungen des Bergbaus, die auf die besonderen Verhältnisse dieses Personenkreises zugeschnitten sind.

Die Besonderheiten der bergbaulichen Versicherung des DDR-Rentenrechts sind, soweit es eine Entsprechung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht gab, nur im Rahmen der Besitz- und Vertrauensschutzbestimmungen des Renten-Überleitungsgesetzes für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge weitergeführt worden.

Nicht übernommen wurde insbesondere die im DDR-Rentenrecht für die Beschäftigten in der Carbochemie geltende Fiktion „bergmännischer Tätigkeit“. Nach dem seit 1992 einheitlichen Rentenrecht ist die Definition der ständigen Arbeiten unter Tage auf die tatsächliche Ausübung solcher Tätigkeiten beschränkt. Eine Gleichstellung anderer (über Tage ausgeübter) Tätigkeiten infolge besonderer Gesundheitsgefährdungen kennt das geltende Recht nicht. Die

Beschäftigten der Carbochemie waren nicht tatsächlich unter Tage beschäftigt. Für Beschäftigungszeiten in der Carbochemie werden nach dem Rentenversicherungsrecht des wiedervereinigten Deutschlands daher zwar die besonderen Steigerungen der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet, nicht aber die besonderen Zuschläge für die Tätigkeit unter Tage.

Auch die Möglichkeit der abschlagsfreien Altersrente bereits von der Vollendung des 60. Lebensjahres an ist nach dem gesamtdeutschen Rentenversicherungsrecht nur für tatsächlich unter Tage beschäftigte Versicherte vorgesehen (§ 40 SGB VI). Für die anderen Beschäftigten ist die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für diese Rentenarten in den 1990er Jahren mit dem Gesetz über die Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 60. auf das 65. Lebensjahr angehoben worden. Sie können zwar auch weiterhin die Altersrente bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, allerdings mit 0,3 Prozent Abschlag für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Versorgungslage der ehemaligen Reichsbahner zufriedenstellend geregelt ist, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

24. Plant die Bundesregierung hier Veränderungen zu Gunsten der Betroffenen?

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Nachgang zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom November 1998 sind mit dem Zweiten AAÜG-Änderungsgesetz vom 21. Juli 2001 Verbesserungen für die rentenrechtliche Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn gesetzlich geregelt worden. Nachteile aus unterlassener Beitragszahlung zur FZR wurden für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post grundsätzlich beseitigt. Für die Erfüllung darüber hinausgehender Forderungen haben sich parlamentarische Mehrheiten nicht ergeben.

Am 30. August 2005 hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts einstimmig beschlossen, die Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile des Bundessozialgerichts B4 RA 33/09 R vom 10. November 1998 und B5 RJ 14/00 R vom 11. Dezember 2002 nicht zur Entscheidung anzunehmen (1 BvR 616/99 und 1028/03). Den Nichtannahmebeschluss begründet das Bundesverfassungsgericht damit, dass die Beschwerdeführer durch die angegriffenen Gerichtsentscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften in ihren Grundrechten nicht verletzt seien. Dies gilt sowohl für den Schutz des Eigentums als auch für die Einhaltung des Gleichheitssatzes.

Eine verfassungsrechtliche Benachteiligung sieht das Bundesverfassungsgericht auch nicht im Verhältnis zu Pensionären und Rentnern der Deutschen Bundesbahn. Dazu wird auf eine bereits vorliegende Entscheidung verwiesen, wonach der Gesetzgeber bei der Rentenüberleitung nicht verpflichtet war, Angehörige von Alterssicherungssystemen der DDR so zu stellen, als hätten sie ihre Erwerbsbiografie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt.

Abschließend ist anzumerken, dass Beschwerden zum besonderen Steigerungssatz im August 2006 von der UN-Menschenrechtskommission bereits auf der Ebene der „Working Group on Communications“ abgelehnt worden sind. Inhaltsgleiche Beschwerden sind jetzt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Hochwertung der Löhne nach Anlage 10 zum SGB VI es rechtfertigen kann, dass die genannten Besonderheiten des DDR-Rentenrechts nicht in das gesamtdeutsche Rentenrecht überführt wurden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Nein. Die Hochwertung der Löhne ist nicht auf die Kompensation der nicht in das gesamtdeutsche Rentenrecht der gesetzlichen Rentenversicherung übernommenen Einzelregelungen des DDR-Rentenrechts gerichtet. Die in Rede stehenden Besonderheiten des DDR-Rentenrechts sind nicht in das SGB VI übernommen werden, weil sie im lohn- und beitragsbezogenen Rentenrecht des SGB VI keine Entsprechung haben.

26. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Petitionen seit der Wiedervereinigung zum Themenbereich „Rentenüberleitung“ eingereicht worden sind?

27. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele dieser Verfahren im Ergebnis positiv beschieden worden sind, wie viele gegenwärtig noch offen sind, und welche Bereiche betreffen sie speziell?

Die Fragen 26 und 27 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden Einzeleingaben und Petitionen nur mit den Personendaten in die Registraturdatenbank eingetragen. Ein Betreff wird nicht vermerkt. Eine Auswertung der Eingaben nach Themen ist daher nicht möglich.

Im Übrigen werden Einzeleingaben nach der Registraturrichtlinie nach zwei Jahren und Petitionen nach drei Jahren vernichtet und aus der Datenbank gelöscht.

Soweit sich die Fragen auch auf an den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben und Petitionen beziehen, teilt der Ausschussdienst des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mit, dass statistische Abfragen nur für die Zeit ab der 13. Wahlperiode, d. h. ab dem Jahre 1994 möglich sind.

Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages für Eingaben und Petitionen zur Rentenüberleitung beschränkt sich neben den Anliegen zur Gesetzgebung auf Beschwerden über die einzelne Bearbeitung der Rentenversicherungsangelegenheiten bei den bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern. Dies sind heute die Deutsche Rentenversicherung Bund (bis 30. September 2005 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (bis 30. September 2005 Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse). Insoweit kann über die bei den Landesparlamenten eingegangenen Petitionen über die Bearbeitung der Rentenversicherungsangelegenheiten bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung (bis 30. September 2005 Landesversicherungsanstalten) keine Aussage getroffen werden. Über die direkt an die Rentenversicherungsträger oder an die Aufsichtsbehörden gerichteten Petitionen liegen beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine Informationen vor.

Beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ergibt sich hinsichtlich der Anzahl der die Rentenüberleitung betreffenden Eingaben und Petitionen folgendes Bild:

Soweit mehrere Eingaben den gleichen Inhalt betreffen, werden sie wegen des Sachzusammenhangs gewöhnlich einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Seit der 13. Wahlperiode hat es hinsichtlich der Rentenüber-

leitung 139 solcher Leitverfahren gegeben, denen die Eingaben von insgesamt rund 27 500 Petenten zugrunde lagen. Zu 35 Leitverfahren wurden zur Unterstützung des Vorbringens Massenzuschriften und Unterschriftenlisten eingereicht, die von rund 360 000 Bürgerinnen und Bürger gezeichnet wurden.

Die konkrete Anzahl der Einzelpetitionen zur Rentenüberleitung kann statistisch nicht ermittelt werden. Aufgrund von Schätzungen dürfte es sich seit der 13. Wahlperiode um etwa 2 400 Einzelpetitionen handeln.

Von den oben genannten 139 Leitverfahren konnte dem Anliegen in 32 Fällen gefolgt werden, so dass 23 vom Hundert dieser Eingaben und Petitionen zur Rentenüberleitung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnten. Davon wurden 14 Anliegen an die Bundesregierung als Material zur Gesetzgebung sowie je ein Anliegen zur Kenntnis, zur Erwägung und zur Berücksichtigung überwiesen. Nicht in jedem dieser Fälle ist die Bundesregierung der Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gefolgt.

Schwerpunkte der Arbeit des Petitionsausschusses zum Thema Rentenüberleitung waren zunächst noch die Überleitung der Bestandsrenten mit der Gewährung von Auffüllbeträgen sowie die Neufeststellung von überführten Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Auch nachfolgend ist die Überführung von Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen häufig Gegenstand der Anliegen. So wird von den Petenten vielfach die nachträgliche Einbeziehung in die Zusatzversorgung der Intelligenz geltend gemacht. Auch die Begrenzungsregelungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), mit denen ungerechtfertigte oder überhöhte Rentenleistungen vermieden werden sollen, wurden wiederholt problematisiert. Große Gruppen haben sich gegen die rentenrechtliche Bewertung der Beschäftigungszeiten bei der Bahn, der Post und im Gesundheitswesen der DDR sowie im Bergbau und bei der Interflug gewandt. Ferner haben den Petitionsausschuss Eingaben erreicht, die die Altersversorgung von in der DDR geschiedenen Ehefrauen betreffen.

Die weiter ausstehende Angleichung der Renten in Ost und West wird zunehmend beanstandet und stellt aktuell die häufigste Kritik an der Rentenüberleitung dar.

Weiterhin haben folgende Anliegen zur Rentenüberleitung Bedeutung:

- Einbeziehung von weiteren Berufen und Betrieben in die Altersversorgung der Intelligenz,
- Einbeziehung in die Altersversorgung der Intelligenz, auch wenn am Stichtag 30. Juni 1990 keine entsprechende Beschäftigung ausgeübt wurde,
- Weitergewährung von rentenrechtlichen Sonderregelungen der DDR für Bergleute, Beschäftigungszeiten bei der Bahn, der Post und im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Ballettmitglieder,
- Ausgleich von Dienstbeschädigungen,
- Weitere Anwendung des Fremdrentenrechts für DDR-Übersiedler.

Festzustellen bleibt, dass mit Ausnahme der Beanstandung an der ausstehenden Angleichung des Rentenniveaus in Ost und West die Anzahl der Eingaben und Petitionen, die im Zusammenhang mit der Rentenüberleitung stehen, infolge der seit der Wiedervereinigung fortgeschrittenen Zeit von Wahlperiode zu Wahlperiode zurückgehen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333